

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Anlage

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

U n l a g e n.

I.

Den in dem Schreiben des Staatsministeriums vom 10. d. M. enthaltenen Antrag auf authentische Erläuterung der Art. 147. und 202. des Staatsgrundgesetzes hat der allgemeine Landtag deshalb abgelehnt, weil jene Artikel an sich deutlich und keiner verschiedenen Deutung fähig seien.

Obwohl die Staatsregierung fortwährend der Ansicht ist, daß die Worte des Art. 202., wonach den Provinziallandtagen in den Angelegenheiten der Provinzen die Rechte und Befugnisse des allgemeinen Landtags zustehen, und die Worte des Art. 203., wonach der Provinziallandtag wie der allgemeine Landtag zusammen berufen wird und verfährt, sich über die Form der Beeidigung der Provinziallandtags-Präsidenten nicht mit Bestimmtheit ausprechen, und daß in dieser Beziehung eine authentische Auslegung des Staatsgrundgesetzes nach seiner Absicht und nach seinem Geiste zulässig sei, so will sie doch sowohl von einer durch nähere Begründung gerechtfertigten Erneuerung jenes Antrags, als auch von der mit Weiläufigkeiten und wahrscheinlich mit größerem Zeitverlust verbundenen Anrufung eines Schiedsgerichts (nach Art. 239. des Staatsgrundgesetzes) absehen, und im Hinblick auf Art. 242. des Staatsgrundgesetzes bei dem allgemeinen Landtage hiemit den Antrag stellen, daß derselbe folgendem Zusatz zu den Art. 202. Absatz 1. und 203. des Staatsgrundgesetzes seine verfassungsmäßige Zustimmung erteile:

Die Entgegennahme des von dem Präsidenten eines Provinziallandtages gemäß Art. 147. des Staatsgrundgesetzes abzuleistenden Eides kann indeß vom Großherzoge auch einem zu den Mitgliedern des Staatsministeriums nicht gehörenden, besonderen Bevollmächtigten aufgetragen werden.

Die Annahme dieses Zusatzes wird große, aus einer un-

Oldenburg, den 27. August 1849.

bedingten Anwendung des Art. 147. des Staatsgrundgesetzes auf das Verfahren bei den Provinziallandtagen entstehende Unzuträglichkeiten beseitigen. Der Ausführung stellen sich die erheblichsten Schwierigkeiten entgegen. Die nächsten Provinziallandtage werden voraussichtlich gleichzeitig versammelt sein müssen, um baldthunlichst auf Deckungsmittel für die außerordentlichen gemeinsamen Ausgaben des Großherzogthums Bedacht zu nehmen, die alsdann von dem allgemeinen Landtage bewilligt sein werden. Die Nothwendigkeit einer gleichzeitigen Versammlung kann sich später oft wiederholen. Sollen nun, etwa nach geschעהer Beeidigung des Präsidenten des Oldenburger Provinziallandtags, ein Mitglied des Staatsministeriums nach Eutin, ein anderes nach Birkenfeld zur nämlichen Zeit sich begeben, bloß um der Beeidigung der Präsidenten der dortigen Provinziallandtage willen, so würden gar leicht die Geschäfte gerade dann, wo sie am meisten andrängen, in Stockung gerathen, Berathungen des gesammten Ministeriums, vielleicht in den eiligsten Angelegenheiten, wären unmöglich, und die Staatsregierung würde sonach schwerlich im Stande sein, ihren wichtigsten Pflichten zu genügen. Dabei wird nicht verkannt, wie wünschenswerth es sein möchte, wenn ein Mitglied des Ministeriums während der Versammlung der Provinziallandtage an deren Orte zu verweilen im Stande wäre. Allein nach den angegebenen Gründen ist dies wenigstens für die nächste Zeit völlig unthunlich.

Daß übrigens der Art. 147. auch bei einer buchstäblichen Auffassung nicht die bestimmte Vorschrift enthält, daß die Beeidigung der Präsidenten der Provinziallandtage jedesmal von wenigstens zwei Mitgliedern des Staatsministeriums vorgenommen werden müsse, darin wird der allgemeine Landtag mit der Staatsregierung einverstanden sein, event. wird auch in diesem weiteren Sinne eine Abänderung beantragt.

Staats-Ministerium.

Schlotzer.

Zedertus.

v. Grün.



2.

Auf den Antrag des allgemeinen Landtags des Großherzogthums vom 29. August d. J., die weitere Formation des Reiterregiments betreffend, erwidert das Staats-Ministerium, daß die Staatsregierung unter den gegenwärtigen Umständen bereits den Beschluß gefaßt hatte, in der Bildung der Cavallerie nicht weiter vorzugehen, als die Erhaltung und Fort-

bildung des vorhandenen Bestandes es erfordert, wodurch also neue Einstellungen von Officieren, Recruten, oder Remonten von selbst wegfallen.

Die gewünschten Vorlagen werden nächstens mitgetheilt werden.

Oldenburg, den 30. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Nömer.

3.

Bericht des Centralausschusses

über die Redaction des Gesetzes betreffend Niedersetzung eines Dienstgerichts.

Der Ausschuss hat bei der Redaction des Dienstgerichtsgesetzes nur für nöthig erachtet, diejenigen Artikel den Abgeordneten mitzutheilen, welche in Folge des Beschlusses über die Anklagekammer entweder neu entworfen sind oder eine wesentlich veränderte Fassung erhalten haben.

Diese Artikel, jetzt Art. 4., 5., 6., 7., 11.—16. einschließlich folgen nachstehend:

Art. 4.

Alle drei Jahre wählt das höchste Landesgericht in einer Plenarsitzung im Monat October — zum ersten Male jedoch innerhalb 14 Tagen nach Verkündung dieses Gesetzes — aus seiner Mitte drei Personen, welche für die nächsten drei Jahre eine Anklagekammer bilden, zugleich bezeichnet dasselbe aus den ein Richteramt bekleidenden Personen, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des höchsten Landesgerichts, sechs-zehn, aus den sonstigen nicht provisorisch oder auf Kündigung angestellten Staatsdienern des Civilstandes zwölf Personen für das Dienstgericht.

Die Wahl der Mitglieder der Anklagekammer und der für das Dienstgericht zu bezeichnenden Personen geschieht in geheimer Stimmgebung nach absoluter Mehrheit der wenigstens zu zwei Drittel versammelten Mitglieder des höchsten Landesgerichts. Ergiebt sich keine solche Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten, unter Ausscheidung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben. Erhalten mehre gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Loos, wer von ihnen ausscheidet. Dies Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die ersgedachte Mehrheit erreicht ist. Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen gleichfalls das Loos.

Art. 5.

Sofort nach der Wahl treten die Mitglieder der Anklagekammer zusammen und erwählen gleichfalls auf drei Jahre einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Secretair des höchsten Landesgerichts tritt bei der Anklagekammer als Schriftführer ein.

Nach beendigten Wahlen übersendet der Präsident des höchsten Landesgerichtes dem Staatsministerium ein von ihm beglaubigtes Verzeichniß der Mitglieder der Anklagekammer unter Benennung des Vorsitzenden so wie der für das Dienstgericht bezeichneten Personen und macht zugleich deren Namen durch die Oldenburgischen Anzeigen bekannt.

Art. 6.

Aus den für das Dienstgericht nach Art. 4. bezeichneten 28 Personen sind, vom 1. Januar des folgenden Jahres an gerechnet, während drei Jahre die Mitglieder des Dienstgerichts durch Ausloosung zu entnehmen.

Art. 7.

Fällt vor dem Ablaufe dieser drei Jahre einer der für die Anklagekammer Gewählten oder der für das Dienstgericht Bezeichneten weg, so wird an dessen Stelle ein Anderer nach den Bestimmungen des Art. 4. wieder gewählt.

Art. 11.

Beschließt das Staatsministerium die Anklage zu beantragen, so weist es hierzu den Staatsanwalt an.

Dieser beantragt sodann in einer an die Anklagekammer zu richtenden Vorstellung die Vernehmung des Beschuldigten in Anklagestand unter Ueberreichung der Untersuchungsacten und unter kurzer Aufführung der Thatfachen und Gründe, auf welche der Antrag gestützt wird.

Art. 12.

Der Vorsitzende der Anklagekammer ernennt ein Mitglied



derselben zum Referenten, übergibt demselben die Acten und setzt eine möglichst nahe Sitzung zum Vortrage der Sache an.

Art. 13.

In dieser Sitzung, bei welcher nur die Mitglieder der Anklagekammer und deren Schriftführer anwesend sind, erstattet der Referent mündlichen Vortrag darüber, ob die Voruntersuchung für erschöpft zu halten ist, oder ob und welche Ergänzungen anzuordnen sind, wobei namentlich auch die etwaigen Anträge des Beschuldigten in Erwägung zu ziehen sind.

Der desfallige Beschluß wird auf mündliche Berathung zu Protokoll gefaßt.

Art. 14.

Erklärt die Anklagekammer die Voruntersuchung für nicht erschöpft, so verfügt dieselbe zuvor die beschlossenen Ergänzungen durch das Gericht, welches die Voruntersuchung zu führen hatte.

Nach beschaffter Ergänzung ist dem Beschuldigten, oder falls er einen Verteidiger hat, dem Letzteren die Einsicht der Acten zu bewilligen.

Art. 15.

Erklärt dagegen die Anklagekammer sofort oder nach Beschaffung der angeordneten Ergänzungen die Voruntersuchung

für erschöpft, so verlegt sie entweder den Beschuldigten in Anklagestand oder erklärt den Antrag auf Anklage für unbegründet.

Der Beschluß ist sowohl dem Staatsanwalt, als dem Beschuldigten in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

Art. 16.

Ist von der Anklagekammer die Versekung des Beschuldigten in den Anklagestand erkannt, so beantragt der Staatsanwalt in einer an den Präsidenten des höchsten Landesgerichts zu richtenden Vorstellung, welcher das Erkenntniß der Anklagekammer anzulegen ist, unter Angabe derjenigen für das Dienstgericht bezeichneten Personen, welche er ablehnen will (Art. 8.), die Ansetzung eines Termins zur Ausloosung der Mitglieder des Dienstgerichtes und die Zusammenberufung desselben.

Zugleich überreicht er die Untersuchungsacten mit der Anklageschrift, in welcher die Thatfachen und Gründe, auf welche die Anklage gestützt wird, anzuführen sind, und die mit dem gestellten Antrage schließt.

Im Uebrigen muß sich der Ausschuss, da die Zeit einen schriftlichen Bericht nicht mehr zuläßt, mündliche Berichterstattung vorbehalten.

Grote.

Niebour.

Wöbcken.

